

Anlage (zu § 2 Abs. 2 BbgGastG)

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen <input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige		Gagev	
Name der entgegennehmenden Behörde		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	
Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG			
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.			
Angaben zur Person			
Familienname		Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Juristische Person		Tel. Nr.:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Finanzamt		Steuernummer (soweit vorhanden)	
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb			
Anlass			
Zeitraum (Datum)		von	bis
Uhrzeit	Montag	von	Uhr bis Uhr
	Dienstag	von	Uhr bis Uhr
	Mittwoch	von	Uhr bis Uhr
	Donnerstag	von	Uhr bis Uhr
	Freitag	von	Uhr bis Uhr
	Samstag	von	Uhr bis Uhr
	Sonntag	von	Uhr bis Uhr
Ort der Durchführung Anschrift / Lage		Betriebsart	
<input type="checkbox"/> Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:			
Verabreichung von		Ausschank von	
<input type="checkbox"/> Speisen		<input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken	
Datum / Unterschrift des Anzeigenden			
Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt.			
Stempel und Unterschrift der Behörde			
<p>Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutzgesetz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Dies Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen: Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken, 2. Das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen, 3. Den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholfreier Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen, 4. Alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten. 			